

Kreis Viersen	3
450/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
451/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
452/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
453/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
454/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
455/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
456/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
457/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
458/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
459/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
460/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
461/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
462/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
463/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
464/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
465/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	18
466/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	19
467/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	20
468/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	21
469/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	22
470/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	23
471/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Sarem Jouj).....	24
472/2023 Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.....	25
Stadt Nettetal	26

473/2023	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	26
Gemeinde Schwalmtal.....		27
474/2023	Änderungssatzung vom 10.05.2023 zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal	27
475/2023	Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal Bodendenkmal lfd. Nr. 1 Mittelalterliche bis neuzeitliche Landwehr Hardter Wald (VIE 001)	29
Stadt Viersen		32
476/2023	Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 17.05.2023	32
477/2023	Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 17.05.2023.....	42
478/2023	Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung – vom 17.05.2023	44
Stadt Willich.....		46
479/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Paraskevi Papageorgiou	46
480/2023	Öffentliche Zustellung Steuerbescheid und sonstige Abgaben an Frau Tamblyn	47
Sonstige		48
481/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	48

Kreis Viersen

450/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03197959427/sv
gegen**

Herrn
Ali Ilhan Kürklü
Glabbacher Str. 513a
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.05.2023

Im Auftrag

Sievers

451/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.02.2023
Aktenzeichen 03280490899/sv
gegen**

Herrn
Gurdip Bhatti
Düsseldorfer Straße 85
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.05.2023

Im Auftrag

Sievers

452/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.04.2023
Aktenzeichen 03197809549/sv
gegen

Herrn
Youssef Hafidi Hafidi
Franz-Bielefeld-Str. 47 - 2. OG r
45881 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.05.2023

Im Auftrag

Sievers

453/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.05.2023
Aktenzeichen 03280500452/le
gegen**

Herrn
Jacob Doorn
Damaststraat 6
NL-3295 VD S'GRAVENDEEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.05.2023

Im Auftrag

Lentz

454/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2023
Aktenzeichen 03280502390/le
gegen**

Herrn
Yurii Pylypchuk
Molodizcna 24
UA-44562 ZHYTNIVKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2023

Im Auftrag

Lentz

455/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2023 Aktenzeichen 03280502382/le gegen

Herrn
Aleksandr Nikolaevich Mytko
Moskovskaya - Str. 21 S Bol'shaya Urya
RUS-663502 KRASNOJARSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2023

Im Auftrag

Lentz

456/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2023
Aktenzeichen 03280500061/grä
gegen**

Herrn
Nick Verschaeren
Kempstraat 1
NL-5987 AG EGCHL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2023

Im Auftrag

Grätsch

457/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2023
Aktenzeichen 03241137030/grä
gegen**

Herrn
Abdulla Mahmod
Leonard Springerlaan 458
NL-2033 TL HAARLEM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2023

Im Auftrag

Grätsch

458/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2023
Aktenzeichen 03280500053/grä
gegen**

Herrn
Dragan Brkic
Kralija Petra 1,061
SRB- KIKINDA, NOVI KOZARI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2023

Im Auftrag

Grätsch

459/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.11.2022
Aktenzeichen 03197762674/ha
gegen**

Herrn
Mudassir Tufail Bhatti
Stadionstraße 9
47929 Grefrath

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.05.2023

Im Auftrag

Handeck

460/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.05.2023
Aktenzeichen 03280500606/po
gegen**

Herrn
Angel Millan Cano
Astria No 2 1A
E-13170 MIGUELTURRA CIUDAD REAL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.05.2023

Im Auftrag

Podpora

461/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.05.2023
Aktenzeichen 03280500592/po
gegen**

Herrn
Mike Ennik
Daizendknoopstraat 46
NL-8302 VE EMMELOOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.05.2023

Im Auftrag

Podpora

462/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.04.2023
Aktenzeichen 03197981325/ha
gegen**

Herrn
Marko Nashed
155 Beach St
USA-NJ07307 JERSEY CITY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.05.2023

Im Auftrag

Handeck

463/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.04.2023
Aktenzeichen 03280492794/sie
gegen**

Herrn
Bastiaan Lagendijk
Boezemkade 6
NL-2987 BD RIDDERKERK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.05.2023

Im Auftrag

Sieben

464/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Johannes Bos, letzte bekannte Anschrift: Weidedreef 25, 3947 NT Langbroek NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-37/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

465/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Janita Huizing, letzte bekannte Anschrift: Noorderdiep 196, 9521 BJ Nieuw-Buinen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec/64/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

466/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Thyrison Sabás Rogers, letzte bekannte Anschrift: Orion 14, 7904 LG Hoogeveen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-58/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

467/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Kenan Saban, letzte bekannte Anschrift: Jupiterhof 2, 1622 BE Hoorn NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu/36/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

468/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Richard C A J van Eekelen, letzte bekannte Anschrift: Achterdijk 41, 4761 RC Zevenbergen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec/67/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

469/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Dennis Vriesema, letzte bekannte Anschrift: De Marke 62, 9203 XT Drachten NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-41/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

470/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Jens Eichler**, letzte bekannte Anschrift: **Bruchstraße 28, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.04.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.05.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

471/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Sarem Jouj)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 16.07.2021, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – PW Viersen (E-Scooter, FIN: JY36V2520082208004)

an **Herrn Sarem Jouj**
***01.11.1990**
Letzte bekannte Anschrift:
Hoserkirchweg 131
41747 Viersen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

**472/2023 Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen hat in der Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Hauptschöffen) für

1. die Jugendkammern der Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach und
2. die Jugendschöffengerichte Kempen und Mönchengladbach

gefasst.

Die Listen hängen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) **in der Zeit vom 01.06.2023 bis 09.06.2023 am Schwarzen Brett in der Eingangshalle des Kreishauses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG bis zum 17.06.2023 beim Amt für Schulen, Jugend und Familie, Abteilung 51/3, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die aus einem der Gründe nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Viersen, 15.05.2023

Im Auftrag
gez. Thorissen

Stadt Nettetal

473/2023 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Sedat Gyuler, geb. 08.10.1984, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 17.04.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 22.05.2023

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
Schmitz

Gemeinde Schwalmtal

474/2023 Änderungssatzung vom 10.05.2023 zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 48 Abs. 2, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal beschlossen:

Artikel I

§ 1 Satz 2 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal vom 20.02.2019 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW.“

§ 3 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal vom 20.02.2019 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz auf 9.200,00 Euro festgesetzt.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten § 1 Satz 2 und § 3 der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal vom 20.02.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10.05.2023

-gez. Andreas Gisbertz-
Bürgermeister

475/2023 Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal
Bodendenkmal lfd. Nr. 1 Mittelalterliche bis neuzeitliche Landwehr Hardter Wald
(VIE 001)

Hiermit wird gemäß § 23 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz -DSchG NRW-) vom 13. April 2022 (GV NRW S. 662) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal eingetragen wurde:

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung
1	16.05.2023	„Mittelalterliche bis neuzeitliche Landwehr Hardter Wald“

lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Gemarkung, Flur, Flurstück):

Gemarkung Waldniel

Flur 52	Flurstücke 121 tlw., 189 tlw.
Flur 53	Flurstücke 92 tlw., 95 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 105 tlw., 146 tlw., 169 tlw.
Flur 61	Flurstücke 1 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 29 tlw., 37, 38 tlw., 39 tlw., 65 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 115 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 158 tlw.
Flur 62	Flurstücke 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 70 tlw.
Flur 63	Flurstücke 30 tlw., 33 tlw.

Darstellung der charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Entlang des Westrandes des Hardter Waldes vom sog. Neusser Dellenfeld im Norden bis zu den Kasernen bei Rheindahlen im Süden ist ein ca. 2,5 km langes Landwehrteilstück erhalten. Es verläuft heute an der Grenze zwischen Schwalmtal und Mönchengladbach, die gleichzeitig die Kreisgrenze zwischen Viersen und Mönchengladbach ist.

Im Norden haben sich drei Teilstücke der Landwehr auf Schwalmtaler und Mönchengladbacher Gebiet im Wald obertägig erhalten. Es zeigt sich ein Wall mit zwei begleitenden Gräben in Nordost-Südwest-Verlauf. Im darauffolgenden Abschnitt von ca. 280 m in Schwalmtal ist sie obertägig eingeebnet, da das Gelände landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die Tranchotkarte und eine leichte Vertiefung im Gelände, die im digitalen Geländemodell sichtbar ist, kann ihr Verlauf in gleicher Richtung jedoch

rekonstruiert werden. Wieder im Wald, ebenfalls in Schwalmthal, knickt die Landwehr nach Südsüdwest ab. Hier sind der Wall und die begleitenden Gräben wieder obertägig erhalten. Dieser Abschnitt ist gut 330 m lang. Der Wall ist hier am Fuß in etwa 5 m breit. Ende der 1970er Jahre war er noch 1,5 m hoch erhalten. Im nächsten Abschnitt ist eine Richtungsänderung nach Südsüdost auf Schwalm-taler Gebiet festzustellen, bevor die Landwehr geschwungen wieder nach Südsüdwest, später Südwest verläuft. Im Bereich des ersten Bogens ist sie nicht obertägig erhalten, danach zeigen sich wieder der Wall und die zwei begleitenden Gräben. Ab einer abermaligen Richtungsänderung nach Süden liegt die Landwehr, die weiterhin obertägig erhalten ist, fast ganz auf Mönchengladbacher Gebiet. Dies ändert sich erst im südlichen Bereich von ca. 250 m Länge. Hier war die Landwehr ursprünglich anscheinend mit drei Wällen ausgebaut und mit über 30 m wesentlich breiter als in den anderen Bereichen. Dies zeigt sich im Profil, das Ende der 1970er Jahre angefertigt wurde und auch heute noch schwach im digitalen Geländemodell. In diesem Abschnitt liegen ca. zwei Drittel der Landwehr auf Schwalm-taler Gebiet.

Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst die erhaltenen Wälle und Gräben sowie einen 2 m breiten Streifen zu beiden Seiten, der als begehbarer Freiraum diente. Hier sind Spuren des parallelen Weges zu erwarten.

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

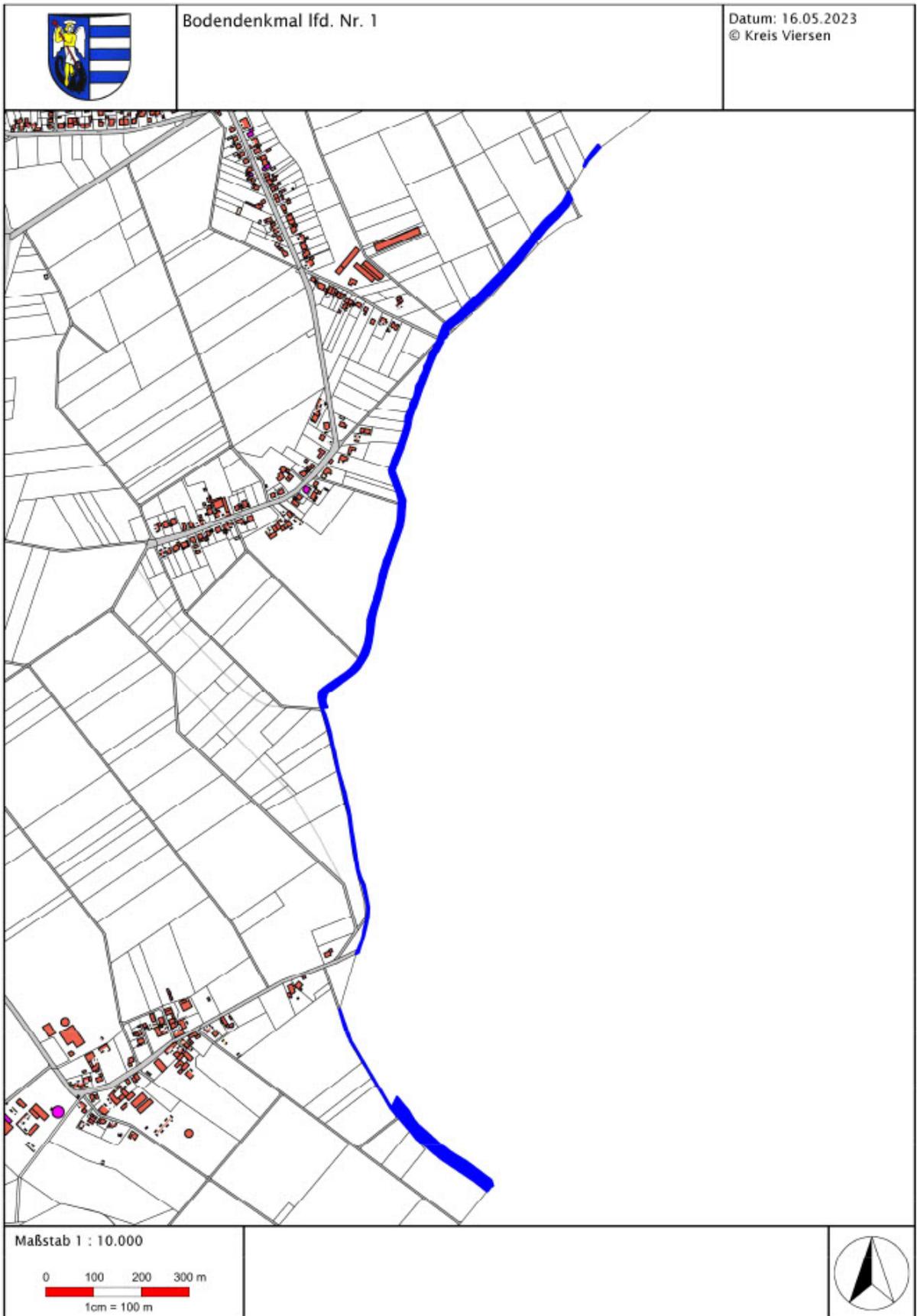
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

Schwalmtal, den 16.05.2023

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde

gez. Andreas Gisbertz



Stadt Viersen

476/2023 Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 17.05.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie des § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - NRWKiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 16.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte Sorgeberechtigte.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger ggfs. unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist deshalb für alle Kinder verpflichtend. Auf kulturelle Besonderheiten und gesundheitliche Gründe wird dabei Rücksicht genommen. Für das Mittagessen ist von den Eltern ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Bereitstellung und der Kosten der Mahlzeit regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (3) Die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ stellt ein pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar, welches sowohl in freier als auch in städtischer Trägerschaft ermöglicht wird. Der Zeitrahmen der städtischen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen mindestens bis zum Ende der sechsten Unterrichtsstunde, längstens aber bis 14.00 Uhr. Ein Mittagessen wird nicht angeboten. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet in der Regel keine Betreuung statt.

- (4) Bei Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ in freier Trägerschaft werden der Zeitrahmen als auch die konzeptionelle Umsetzung in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger vereinbart.
- (5) Betreuungsangebote im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ finden an Viersener Schulen der Sekundarstufe I statt. Der Zeitrahmen als auch die konzeptionelle Umsetzung wird in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger vereinbart.
- (6) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ ist durch die Eltern schriftlich bis zum 15.11. des Vorjahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

Die Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.), bei der PRIMUS-Schule Viersen für die Dauer der Primarzeit. Der Träger behält sich für alle außerunterrichtlichen Angebote Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.

- (7) Solange der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Primarbereich keine Rechtswirkung entfaltet hat, wird über die Aufnahme des Kindes im Rahmen der freien Kapazitäten entschieden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht somit nicht.

Übergangsvorschrift:

- 7.1. Ab dem Schuljahr 2023/2024 erhalten die Kinder der 4. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.
 - 7.2. Ab dem Schuljahr 2024/2025 erhalten die Kinder ab der 3. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.
 - 7.3. Ab dem Schuljahr 2025/2026 erhalten die Kinder ab der 2. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.
 - 7.4. Ab dem Schuljahr 2026/2027 erhalten alle Kinder ab der 1. Klasse, denen ein OGS-Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Leitung des jeweiligen Betreuungsbereiches.

Relevante Kriterien sind beispielsweise:

- Berufstätigkeit
- Ausbildung
- Geschwisterkind

etc.

- (9) Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Konzeptes der Schule statt und gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule und der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ nach Einkommen gestaffelte, monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten der entsprechenden Betreuungsmaßnahme im Primarbereich in Viersen entsprechend den Anlagen zu dieser Satzung.

- (2) Sofern Betreuungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ an Halbtagsschulen angeboten werden, können Beiträge analog dem v. g. Absatz erhoben werden. An Ganztagschulen werden keine Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.
- (3) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Sie besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“, Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vgl. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Besteht für ein Kind, das ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in Anspruch nimmt, zeitgleich ein ergänzender Betreuungsvertrag für Kindertagespflege, so ist der Beitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.

§ 4 Beitragsmaßstab

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Im Rahmen der Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule, der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ sowie auf Anforderung haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für die Bemessung der Beiträge zugrunde zu legen ist.
- (2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der ausländischen Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten nach dem EStG werden auf Nachweis in Abzug gebracht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in

der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.

- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Beitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Viersen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages bereit erklären.
- (8) Sollten bei der Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ Beiträge erhoben werden, ist analog den Absätzen 1 bis 7 zu verfahren.

§ 6 Beitragsbefreiung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe-, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege, oder eine Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in Viersen, so ist nur für ein Kind (Erstkind) ein Beitrag zu entrichten.

- (3) Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege, der Offenen Ganztagschule oder der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (4) Als Erstkind gilt das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.
- (5) Beitragspflichtige Pflegeeltern werden ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in einem regelbeitragspflichtigen Betreuungsangebot in der Stadt Viersen, ist der Beitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- (6) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen besuchen, wird ein Beitrag nicht erhoben.

§ 7 Erlass oder Teilerlass des Beitrages

Der Beitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Im Rahmen der Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschule, der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ sowie auf Anforderung haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Beiträge zugrunde zu legen ist und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bei Aufnahme zu Schuljahresbeginn bis spätestens zum 31.05. eines Jahres einzureichen. Bei unterjähriger Aufnahme kann nur nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, der Stadt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Stadt im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Beitrag zu leisten.
- (4) Sind Beiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert. Der § 5 Absatz 5 Satz 7 bleibt davon unberührt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Viersen zu zahlen.

§ 10 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Ein schriftlicher Antrag auf Abmeldung durch die Eltern vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Primarzeit an der PRIMUS-Schule Viersen kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließlich bewilligt werden bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
 4. in begründeten Einzelfällen sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den frei werdenden Platz belegt.
- (2) Mit Verweis auf die Übergangsregelung in § 1 Abs. 7 dieser Satzung ist die Kündigung des zugesagten OGS-Betreuungsplatzes regulär zum jeweiligen Schuljahresende nur bis zum 31.03. des Jahres möglich.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
 3. die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung des Mittagessens nicht oder nicht ausreichend nachkommen und mit einem Betrag i. d. H. v. 120 EUR, in Verzug sind oder
 4. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
 5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 6. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.
- (4) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern ihrer Beitragspflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind oder
 3. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 4. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.
- (5) Eine Abmeldung gemäß der vg. Absätze ist grundsätzlich erst drei Monate nach Schuljahresbeginn (01.08.) möglich.
- (6) Verfahren zu Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen vom 07.10.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle Schule von acht bis eins

Stufe	Einkommensgrenze		Beitrag
1	bis	29.000 €	0,00 €
2	bis	37.500 €	40,00 €
3	bis	50.000 €	46,00 €
4	bis	62.500 €	52,00 €
5	bis	81.000 €	58,00 €
6	bis	107.000 €	64,00 €
7	über	107.000 €	70,00 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Beitragstabelle OGS

Stufe	Einkommensgrenze		Beitrag
1	bis	18.000 €	0,00 €
2	bis	25.000 €	36,00 €
3	bis	29.000 €	72,00 €
4	bis	37.500 €	72,00 €
5	bis	42.000 €	108,00 €
6	bis	50.000 €	108,00 €
7	bis	55.000 €	144,00 €
8	bis	62.500 €	144,00 €
9	über	62.500 €	180,00 €

Anlage 3 Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

Geld oder Stelle

Stufe		1	2	3	4	5	6	7
Einkommensgrenze		bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
		29.000 €	37.500 €	50.000 €	62.500 €	81.000 €	107.000 €	107.000 €
Stundensatz		0,00 €	2,25 €	2,50 €	2,75 €	3,00 €	3,25 €	3,50 €
Beitrag								
Betreuungsstunden pro Woche								
bis zu	8	0,00 €	18,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €
bis zu	10	0,00 €	22,50 €	25,00 €	27,50 €	30,00 €	32,50 €	35,00 €
bis zu	12	0,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €
bis zu	14	0,00 €	31,50 €	35,00 €	38,50 €	42,00 €	45,50 €	49,00 €
bis zu	16	0,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €
bis zu	18	0,00 €	40,50 €	45,00 €	49,50 €	54,00 €	58,50 €	63,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 17.05.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

477/2023 Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 17.05.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW, S. 1063), und des § 33 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14. Juli 2010, in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 23.12.2020, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen ändern sich wie folgt:

1. Es wird eine neue Tarifstelle 9.5 eingefügt:
„Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 8 der Friedhofssatzung,
pro Jahr 62,00 €“
2. Es wird eine neue Tarifstelle 9.6 eingefügt:
„Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle, tief, für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 8 der Friedhofssatzung,
pro Jahr 61,00 €“
3. Die Tarifstelle 10 entfällt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 17.05.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

478/2023 Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung – vom 17.05.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 4 des Gesetztes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S.122), in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen –Friedhofssatzung- vom 14.07.2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Nutzungsrecht wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die Wahlgrabstätte verlängert. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss dann mindestens zwei Stellen umfassen. Hiervon ausgenommen sind sowohl Grabstätten als Grabkeller, **als auch Grabstätten, in welchen eine zusätzliche Urne nach § 16 Absatz 8 dieser Satzung beigesetzt wurde.** Die Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 5 Jahren, längstens jedoch für die Dauer von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung. Mindestens 6 Monate vorher wird die Stadt Nutzungsberechtigte über das Ablaufen des Nutzungsrechtes schriftlich informieren. Sind Nutzungsberechtigte der Stadt nicht bekannt oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln, wird mindestens 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch Informationstafel auf der Wahlgrabstätte auf das Ablaufen des Nutzungsrechtes hingewiesen.“

2. § 16 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Aschen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Hierin kann statt jeder möglichen Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Außerdem kann in Wahlgrabstätten, in denen mindestens zwei Erdbestattungen möglich sind, eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern sämtliche, in dieser Wahlgrabstelle vorgesehenen Bestattungsmöglichkeiten bereits belegt sind. Wird von der Möglichkeit, eine zusätzliche Urne beizusetzen, Gebrauch gemacht, dann entfällt die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4, Satz 2 dieser Satzung, die Verlängerung der Nutzungsrechte lediglich für Teile der Grabstätte zu verlängern.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 17.05.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

479/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Paraskevi Papageorgiou

Das an Frau Paraskevi Papageorgiou zuletzt wohnhaft: Petersstraße 37 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 10.05.2023, Geschäftszeichen VLST28041017/0062, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt, 02154-949191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 10.05.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

480/2023 Öffentliche Zustellung Steuerbescheid und sonstige Abgaben an Frau Tamblyn

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 28.04.2023 für folgende Steuerpflichtige:

Frau Jacquelyn Sharon Tamblyn zuletzt bekannte Adresse Anrather Straße 29, 47877 Willich – Kas-
senzeichen 011148018/0100

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfol-
gen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Wil-
lich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabspra-
che wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 11.05.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Knuppertz

Sonstige

481/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 24.02.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102738428

Nr. 4100212424

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 18.05.2023

Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

